

## Konstruktions- und Gestaltungsgrundsätze

Stand: April 2017

Zur Unterstützung von Umbauten und Renovationen an geschützten Bauten und Häusern in geschützten Ortsbildern hat die Denkmalpflege Grundsätze formuliert, welche die Gestaltung und Konstruktion wichtigster Bauteile definieren.

Während einer Begehung vor Ort, mit einem Telefongespräch oder in einer Anfrage per e-mail lassen sich folgende Themen besprechen:

**Fassade** Wie die Kleider der Menschen geben die Fassaden der Häuser einen Hinweis auf den „Inhalt“ auf die Nutzung und das Innenleben eines Gebäudes. Mit wenigen gezielten Massnahmen können die Unterschiede zu heutigen Bauten gepflegt werden. Besonders die Fassaden mit Schindelschirmen, Täfern, Zierverkleidungen wie Friesen und Balkenkopfbrettli sind Zeugen von grossem handwerklichem Können. Holz als Baumaterial aus der Region, klug konstruiert und einfach im Unterhalt war für Jahrhunderte der Baustoff schlechthin. Um dieser Besonderheit gerecht zu werden, wurden für die Fassadensanierung folgende Kriterien festgelegt:

- Fenstereinfassungen und -verkleidungen in Holz konstruiert. Ab einer Leibungstiefe von mehr als 15 cm sollen Fensterfutter zweiteilig ausgeführt werden.
- Klappläden in Holz
- Blechverkleidungen von Fensterbänken auf Wetterseite möglich
- Eternitverkleidungen als Ersatz von best. Eternitschirmen
- Unbehandelte Holzfassaden als Ersatz von gestrichenen Fassaden möglich
- Holzlasuren gem. natürlicher Verwitterung von Hölzern: farblos, dunkelbraun, grau
- Farbgebung gem. erweiterter historischer Farbpalette
- Metallteile mit Spritzverzinkung oder Eisenglimmerfarbe
- Verputze abgeglättet oder geschlämmt, nicht abgerieben



**Fenster** Weil Fenster massgeblich zur Identität eines Hauses und zum typischen Bild einer Kulturregion beitragen, gelten spezielle Anforderungen an deren Ausgestaltung:

- Die Fenster müssen aus Holz mit aussen liegenden Holzsprossen konstruiert sein. Bei stark bewitterten Fassaden werden in Ausnahmefällen an Kulturobjekten und Bauten in der nationalen Ortsbildschutzzone und im geschützten Weiler Holz-Metallfenster mit aussen liegenden Sprossen bewilligt.
- In der kommunalen Ortsbildschutzzone ist der Einbau von Holz-Metallfenster mit aussen liegenden Sprossen möglich.
- Die Fassaden und somit die Fensterteilung sollen analog den historischen Vorbildern gestaltet werden.



**Dach** Auf Kinderzeichnungen als einfacher Strich ausgeführt, stellt das Dach eines Appenzellerhauses doch höhere Ansprüche an die Ausführungsweise. Grösse des Dachvorsprungs, Aufbaustärke und Art der Eindeckung lassen das Dach als zum Haus gehörend oder als Fremdkörper erscheinen. Wenige Details werden von der Denkmalpflege vorgegeben:

- Dachflächenfenster ausschliesslich für Belichtung Treppenlauf (Sicherheit) oder Nasszelle/Küche (Hygiene), Format 55/78 cm
- Ortbretter in Holz, Blechverkleidungen bis max. 15cm Breite ausnahmsweise möglich. Stärkere Ortbretter müssen zweiteilig ausgeführt werden.
- Ortbretter mit Ziegeleinschnitt
- Dacheindeckungen mit Biberschwanzziegeln sind nach Möglichkeit zu erhalten, Neueindeckungen mit Muldenfalzziegel sind möglich
- Schneefänge sind mit Rundhölzern, Schneefangrohren oder Schneefanggitter auszuführen.



**Gesetzliche Grundlage** Neubauten, Umbauten und Renovationen haben sich an die bestehenden Bauten in Bezug auf die Gebäudeform und -stellung, die Dachform, Dachneigung und Dachgestaltung, die Firsthöhe, die Fassadengliederung sowie die Farbgebung und die Art der Materialien anzupassen. Abweichende Lösungen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie zumindest gleichwertig sind.  
Baugesetz AR Art 84, Abs 3